

Rahmensetzung für Praxisphase

Einrichtung einer Lerngruppe+ in der Primarstufe

1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die Rahmensetzung bezieht sich auf § 5 Absatz 2 der GV in Folge der Ermächtigungsregelung in §19 Absatz 5 des BbgSchulG und untersetzt die VV Nr. 7 Absatz 4 zu §§ 7 bis 11 der SopV.
- 1.2 Dieses Rundschreiben gilt für Schulen, die bereits als Schule für Gemeinsames Lernen in der Primarstufe genehmigt sind und ein Ganztagsangebot vorhalten.
- 1.3 Für eine spezielle Gruppe der SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ kann die Einrichtung einer Lerngruppe+ als innerschulische Organisationsform im Sinn einer zeitlich begrenzten Lerngruppe in einer Schule erfolgen.
- 1.4 Die SuS werden zeitlich begrenzt in der Lerngruppe+ nach den rechtlichen Vorgaben im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet.

2 Voraussetzungen für die Einrichtung von Lerngruppen+

2.1 Kooperationsvereinbarung Staatliches Schulamt und Jugendamt

In einer Kooperationsvereinbarung des staatlichen Schulamtes mit dem Jugendamt des jeweiligen Landkreises/ der jeweiligen kreisfreien Stadt sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern sowie der jeweils hälftigen personellen Ausstattung zur quantitativen und qualitativen Absicherung des Unterrichts, der Erziehung und der Betreuung in der Lerngruppe+ ausgeführt werden.

2.2 Kooperation Schule, Träger Jugendhilfe und Schulträger

In einer Kooperation zwischen der Schule, einem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulträger soll auf Grundlage der in 2.1 abgeschlossenen Kooperation die grundsätzliche Einrichtung einer Lerngruppe+, die konkrete Zusammenarbeit und die Gewährleistung für die entsprechende anteilgleiche personelle Ausstattung durch schulisches und sozialpädagogisches Personal sowie die räumliche und sächliche Ausstattung vereinbart werden.

2.3 Konzeption

- 2.3.1 Für die Einrichtung einer Lerngruppe+ an einer Schule ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept der Schule mit dem zuständigen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage der unter 2.1 und 2.2 genannten Kooperationen zu erstellen. Die Konzeption ist Anlage der in 2.2 benannten Kooperation von Schule und Jugendhilfe.
- 2.3.2 Die Kooperationspartner stimmen im Rahmen der Schulprogrammarbeit pädagogische Grundsätze, schulinterne Entwicklungsziele und Arbeitsschwerpunkte für den Unterricht und die Betreuung in der Lerngruppe+ ab. Die Konzeption soll insbesondere Festlegungen in folgenden Bereichen umfassen:

- a) Die Schule und die Jugendhilfe schaffen einen konzeptionellen Rahmen, in dem die Anerkennung und ein fördernder Umgang mit Heterogenität alltägliche Selbstverständlichkeit werden.
 - b) Die gezielte Wahrnehmung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe+ und deren optimale Förderung sind Handlungsmaxime der Schule und der Jugendhilfe.
 - c) Die wirksame und verlässliche Einbeziehung aller Beteiligten in die Gestaltung und Entwicklung von Unterricht, Erziehung und Betreuung ist Kennzeichen der Entscheidungsprozesse.
 - d) An fachlichen Qualitätskriterien orientierte Kooperation zwischen den verschiedenen Professionen ist regelmäßige Praxis. Dafür stehen Kooperationszeiten und -räume zur Verfügung.
 - e) Die Weiterentwicklung der fachlichen Qualität der Tätigkeit aller in der Lerngruppe+ tätigen Akteure wird geplant und vollzogen.
 - f) Die pädagogische und sozialpädagogische Ausstattung wird entsprechend eines dafür erarbeiteten Konzeptes verwendet.
- 2.3.3 Maßnahmen zur Erreichung der schuleigenen Ziele werden auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsplans umgesetzt und mindestens alle zwei Jahre überprüft.

3 Einrichtung einer Lerngruppe+

3.1 Genehmigung einer Lerngruppe+ an einer Schule

- 3.1.1 Die Einrichtung der Lerngruppe+ kann an jeder der in Nummer 1 genannten Schulen erfolgen.
- 3.1.2 Die staatlichen Schulämter sollen in ihrer Region mit den Landkreisen oder den kreisfreien Städten hierzu eine Steuergruppe bilden, in der u.a. Vertreter des Jugendamtes, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle mitarbeiten. Es finden mindestens einmal jährlich Beratungen der Steuergruppe statt.
- 3.1.3 Grundsätzlich werden Lerngruppen+ zum Beginn eines Schuljahres eingerichtet.
- 3.1.4 Durch die Schule erfolgt deshalb die schriftliche Beantragung auf Einrichtung einer Lerngruppe+ beim staatlichen Schulamt spätestens bis zum 30. November des laufenden Schuljahres. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Nummer 2 beizufügen. Der Antrag kann per E-Mail eingereicht werden, wenn die Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Personen erkennbar ist.
- 3.1.5 Die Steuergruppe des staatlichen Schulamtes prüft die Anträge der Schulen auf Einrichtung einer Lerngruppe+ entsprechend der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen. Innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können bis zu zwei Lerngruppen+ genehmigt werden. Das staatliche Schulamt trifft unter Beachtung einer ausgewogenen regionalen Verteilung und Entwicklung eine Entscheidung und zeigt diese bis spätestens 30. Januar des laufenden Schuljahres dem MBS an.
- 3.1.6 Das staatliche Schulamt erteilt die Genehmigung an die Schulen bis zum 28. Februar des laufenden Schuljahres.
- 3.1.7 Die Genehmigung gilt für zwei Jahre. Das staatliche Schulamt kann die Genehmigung jeweils für weitere zwei Jahre verlängern, wenn

- a) der regionale Bedarf weiterhin besteht
 - b) die Wirksamkeit der im Konzept festgelegten Maßnahmen in der Evaluation dokumentiert wurden und
 - c) die unter Nummer 2.1 und Nummer 2.2 beschriebenen Voraussetzungen weiterhin gegeben und fortgeschrieben sind.
- 3.1.8 Die Dokumentation soll u.a. den Verlauf der Schulkarrieren der Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe+, den Ressourceneinsatz sowie die individuellen Organisationsformen in der Schule beinhalten.
- 3.2 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers in die Lerngruppe+
- 3.2.1 In die Lerngruppe+ können Schülerinnen und Schüler der Schule zum Schutz vor den Folgen fremd- oder selbstgefährdenden Verhaltens, zur bestmöglichen Förderung und um ihre Schulpflicht zu erfüllen, temporär aufgenommen werden,
- a) für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ nach § 5 Sonderpädagogikverordnung durch das staatliche Schulamt beschieden ist **und**
 - b) die einen durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben **und**
 - c) die in der Institution Schule oder vor Schuleintritt so fremd- oder selbstgefährdende Verhaltensweisen zeigen, sodass hierdurch massive Beeinträchtigungen der eigenen Teilhabemöglichkeiten und der Teilhabemöglichkeiten anderer Kinder in der Klasse am Leben in der Gesellschaft vorliegen oder zu erwarten sind.
- 3.2.2 Ein Antrag auf Aufnahme einer Schülerin/ eines Schülers in eine Lerngruppe+ ist grundsätzlich schriftlich bei der Schulleitung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Eltern sowie auch die Klassenleitung. Der Antrag soll in der Regel sechs Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres bzw. vor Ende des Schuljahres bei der Schulleitung vorliegen.
- 3.3 Verfahren für die Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers in die Lerngruppe+
- 3.3.1 Die für die Schülerin/ den Schüler zuständige Klassenkonferenz prüft den Antrag der Eltern bzw. der Schule entsprechend der unter Nummer 3.2 genannten Voraussetzungen.
- 3.3.2 Im Einzelfall kann zum Antrag der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Lerngruppe+ insbesondere eine weitere Beteiligung des zuständigen Jugendamtes, eine Anhörung der Eltern oder eine Einbeziehung der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle erfolgen.
- 3.3.3 Im Ergebnis ergeht an die Eltern ein entsprechender Bescheid der Schule. Das zuständige staatliche Schulamt sowie die Kooperationspartner erhalten eine Kopie des Bescheides.
- 3.3.4 Die Aufnahme in eine Lerngruppe+ erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres für maximal zwei Jahre. Eine Verlängerung ist nicht zulässig.

4 Arbeit in der Lerngruppe+

4.1 Größe

- 4.1.1 Mindestens sechs bis maximal acht Schülerinnen und Schüler bilden eine Lerngruppe+.
- 4.1.2 Eine Lerngruppe+ kann jahrgangsstufenübergreifend gebildet werden, sollte jedoch drei Jahrgänge nicht übersteigen.

4.2 Personelle Ausstattung

- 4.2.1 In jeder Lerngruppe+ sind eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft der Schule und eine sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes / des kooperierenden Jugendhilfeträgers eingesetzt.
- 4.2.2 An fünf Tagen je Woche sind in der Lerngruppe+ mindestens je zwei Unterrichtsstunden mit der Lehrkraft besetzt. Die Lehrkraft verfügt über eine sonderpädagogische Qualifikation im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“.
- 4.2.3 Das Staatliche Schulamt gewährt der Schule zusätzlich fünf Lehrerwochenstunden für Hospitation, Kooperation sowie die Elternberatung.
- 4.2.4 Im schulischen Vertretungskonzept sind die Maßnahmen zur Absicherung der Unterrichtsstunden gesondert auszuweisen.
- 4.2.5 Supervision und Beratung werden bei Bedarf der Fachkräfte im Rahmen des Fortbildungskonzeptes als Schule für Gemeinsames Lernen für die „Lerngruppe+“ gewährt.

4.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

- 4.3.1 Für die Lerngruppe+ wird ein eigener Raum zur Verfügung gestellt. Der Raum verfügt über einen Gruppentisch sowie Arbeitsplätze für praktische Tätigkeiten; es stehen Atelier- bzw. Experimentiermaterialien zur Verfügung
- 4.3.2 Jede/r SuS hat einen individuellen Arbeitsplatz.

4.4 Unterricht und Betreuung

- 4.4.1 Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler in der Lerngruppe+ wird der individuelle Lernplan gemeinsam durch die Klassenlehrkraft mit der Lehrkraft der Lerngruppe+ sowie der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendhilfeträgers erstellt. Die Tagesstruktur für Unterricht und Betreuung enthält transparente und klare Regelungen sowie ritualisierte, wiederkehrende Elemente. Die Festlegungen der halbjährlich stattfindenden Hilfeplankonferenzen sind zu berücksichtigen.
- 4.4.2 Für die Lerngruppe+ wird ein Stundenplan entsprechend der Vorgaben der Kontingenzstundentafel unter Berücksichtigung der Teilnahme am Regelunterricht und der Betreuungsbedarfe/ -zeiten erstellt.
- 4.4.3 Die Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe+ nehmen täglich, stundenweise am Unterricht ihrer jeweiligen Klasse teil.
- 4.4.4 Der Unterricht in der Lerngruppe+ und der Unterricht in der Klasse ergeben in der Summe die Anzahl der Unterrichtsstunden, die in der jeweiligen Jahrgangsstufe nach der Kontingenzstundentafel zu unterrichten sind. Soweit es die personellen, schulorganisatorischen oder sächlichen Voraussetzungen erfordern, kann nach

Antrag durch die Schule und Entscheidung des staatlichen Schulamtes zeitlich befristet von der Studentafel abgewichen werden. Ein Abweichen darf drei Monate nicht überschreiten. Die Kompensation muss das Erfüllen der Anforderungen des Rahmenlehrplanes in der jeweiligen Jahrgangsstufe ermöglichen.

4.5 Zusammenarbeit

- 4.5.1 Die Lehrkraft der Lerngruppe+ und die sozialpädagogische Fachkraft sind die Fachkräfte der Lerngruppe+.
- 4.5.2 Durch die Fachkräfte der Lerngruppe+ erfolgt für jede Schülerin / jeden Schüler eine kollegiale Hospitation pro Woche in der jeweiligen Klasse.
- 4.5.3 In der Regel ist eine wöchentliche Beratung zwischen den Lehrkräften der jeweiligen Klasse und den Fachkraft der Lerngruppe+ im Arbeitsplan der Schule zu ermöglichen.
- 4.5.4 Die Fachkräfte der Lerngruppe+ haben i.d.R. wöchentlichen Kontakt mit den Eltern, der fortlaufend zu dokumentieren ist.
- 4.5.5 Einmal monatlich soll durch die Fachkräfte der Lerngruppe+ eine persönliche Elternberatung mit Zielvereinbarung und Bilanzgespräch unter Einbeziehung der Schülerin / des Schülers durchgeführt werden.
- 4.5.6 Zwei Fallberatungen im Schuljahr pro Schülerin oder Schüler der Lerngruppe+ werden ohne Eltern durch die Fachkräfte der Lerngruppe+ durchgeführt.
- 4.5.7 Für jede Schülerin und für jeden Schüler der Lerngruppe+ sind zwei Hilfeforenzen im Schuljahr durchzuführen.

5 Evaluation

Einmal pro Schuljahr findet eine gemeinsame Evaluationskonferenz der Kooperationspartner auf regionaler Ebene statt. Sie hat das Ziel über die Umsetzung in der Region zu informieren, Ergebnisse zu fixieren sowie Ableitungen für die Weiterentwicklung zu beschreiben.

6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vomin Kraft und am außer Kraft.

Im Auftrag

Regina Schäfer